

1 Geltung der Bedingungen

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „FGH“) und ihren jeweiligen Auftraggebern getroffenen geschäftlichen Vereinbarungen. Abweichungen von den Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der FGH. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die FGH ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Sie werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

Die hier vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten mit der Beauftragung als verbindlich angenommen, soweit nicht explizit schriftlich anders vereinbart.

2 Vertragsschluss

Gegenstand ist die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens oder anderer Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis der FGH Zertifizierungsstelle. Ziel der Zertifizierungsverfahren ist es, ein Zertifikat für eine durch ihre Typ- bzw. Anlagenbezeichnung, ihre technischen Daten, ihre Konfiguration und ggf. geographische Lage genau definierte Erzeugungseinheit oder Komponente oder Erzeugungsanlage auszustellen, mit welchem deren ggf. eingeschränkte Konformität mit den referenzierten, anerkannten internationalen und nationalen Standards und Technischen Richtlinien bescheinigt wird.

3 Haftung, Kündigung

1. Die FGH haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet die FGH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung seitens der FGH zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

4 Unterbeauftragung

Die FGH behält sich vor, Evaluierungsschritte an hierfür qualifizierte und gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) gelistete Unternehmen und Experten unterzubeauftragen, behält jedoch die Verantwortung für diese Tätigkeiten.

Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit eingeräumt, der Auswahl des qualifizierten Unternehmens und des Experten in begründeten Fällen zu widersprechen.

FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH

Voltastraße 19-21
68199 Mannheim
Tel: +49 (0)621 976807 50

Geschäftsführer:
Dr. Mark Meuser, Daniel Rozic

Sitz: Mannheim
Amtsgericht Mannheim
HRB 720984

USt.-Id Nr: DE 298 935 146
info@fgh-zertifizierung.de
www.fgh-zertifizierung.de

FGH Zertifizierungsstelle

Roermonder Str. 199
52072 Aachen

Leitung:
Christoph Lütke-Lengerich;
Parsa Tavassoli
Martin Brennecke (Stv.)



5 Vertraulichkeit

Die der FGH zur Verfügung gestellten Informationen werden von dieser vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter der FGH, die unterbeauftragten Unternehmen und beauftragten Experten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sofern die Zertifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, so informiert sie die Betroffenen, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen.

Zur Sicherung der Vertraulichkeit werden elektronische Dokumente, technische Datenblätter zu Komponenten der EZA und insbesondere Einheitenzertifikate und Einheitenmodelle auf Medien archiviert, die nicht von außen zugänglich sind.

Der Auftraggeber stimmt einer Weitergabe der notwendigen Unterlagen im Rahmen der Unterbeauftragung an die durch die FGH beauftragten qualifizierten Unternehmen und Experten zu.

Die Zertifizierungsstelle weist darauf hin, dass sie auf Anfrage über die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung Auskunft erteilen muss.

6 Datenschutz und Datenspeicherung

Die FGH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung und sämtliche im Zusammenhang mit dieser Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Auftraggeber, ungeachtet der Tatsache, ob diese vom Käufer selbst oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und namentlich zu speichern.

7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen von ihm kostenfrei erbracht werden. Er gewährleistet insbesondere, dass die zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Unterlagen, Nachweise, Prüfungen, Modelle und die Inspektionsmöglichkeiten an Verfahren und Produkten zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber trägt jegliche Kosten für Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die FGH ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises berechtigt, solchen Mehraufwand nach vorheriger Ankündigung zusätzlich abzurechnen. Die FGH leistet keinen Ersatz für Schäden oder Ansprüche, die durch mangelhafte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verursacht worden sind. Vereinbarte Fristen werden unterbrochen, wenn Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

Ferner gelten die Verpflichtungen des Auftraggebers, die sich aus den verfahrensspezifischen Überwachungsvorschriften der jeweiligen anzuwendenden Zertifizierungsvorschrift ergeben. Dies beinhaltet insbesondere die Mitwirkung bei der Behandlung von Beschwerden bzgl. der Konformität des zertifizierten Produkts.

Gemäß den Anforderungen der Akkreditierungsnorm DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, u.a. Kapitel 4.1.2.2 erklärt der Auftraggeber einer Zertifizierung sich insbesondere bereit,

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden;
- b) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Evaluierung und die spätere Überwachung Ihres Zertifikats/Gutachtens. Dies beinhaltet die Zurverfügungstellung von allen notwendigen Unterlagen und Informationen für die Bearbeitung Ihres Auftrags;

- c) im Falle von Beschwerden über die Konformität des Zertifizierungsgegenstands von Dritten hierüber Aufzeichnungen anzufertigen und die Zertifizierungsstelle über diese Beschwerden unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
- d) nur Ansprüche zu erheben, die im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung (Produkt, Zertifizierungsprogramm, beurteilte Richtlinie) zu erheben
- e) die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei irreführende oder unberechtigte Äußerungen über die Produktzertifizierung zu treffen;
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Bezugnahmen auf die Zertifizierung einzustellen sowie ggf. alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die vom Zertifizierungsprogramm gefordert sind;
- g) bei Bereitstellung der Zertifizierungsdokumente an Dritte, diese nur in ihrer Gesamtheit bzw. so wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen;
- h) bei Verwendung von Bezugnahmen auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien ggf. in den Zertifizierungsprogrammen oder anderweitig durch die Zertifizierungsstelle festgelegte Anforderungen zu erfüllen;
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen; sowie
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Zertifikatsinhaber in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen insbesondere ein veränderter Zertifikatsinhaber oder zertifizierungsrelevante Änderungen am zu zertifizierenden/zertifizierten Produkt. Diese Pflicht gilt für die gesamte Zeit der Gültigkeit des Zertifikats, wie im Zertifikat geregelt.

8 Leistungsfristen / -termine

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs auf Basis der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von der FGH ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden und die bis zum Zeitpunkt der Bestätigung geleisteten Angaben des Auftraggebers vollständig und zutreffend sind. Sollten sich während der Dauer der Leistungserbringung Erweiterungen des Leistungsumfanges oder sonstige Änderungswünsche ergeben, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Verzugsschäden oder sonstiger Schadensersatz wegen Fristüberschreitung können nicht geltend gemacht werden soweit nach Bestätigung der Leistungsfrist Angaben des Auftraggebers geändert werden.

9 Zahlungsbedingungen

Soweit sich aus den individuellen Verträgen keine Änderung ergibt, gilt: Der vereinbarte Preis beruht auf dem auf Leistungsumfang, der auf Basis der vor Angebotserstellung gemachten Angaben des Auftraggebers ermittelt wurde. Sollten sich durch zusätzliche Anforderungen oder Änderungswünsche Veränderungen des Leistungsumfanges ergeben, wird der vereinbarte Preis entsprechend angepasst. Die FGH wird den Auftraggeber über den voraussichtlichen Mehraufwand unterrichten. Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben. Die FGH ist zur Erhebung von Vorschüssen und Forderung von Abschlagszahlungen berechtigt. Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. FGH behält sich vor, den Kaufpreis während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 BGB) zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der FGH auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung mit Forderungen der FGH.

10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Zertifizierungsvertrag und den laufenden Geschäftsbeziehungen (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den ausgestellten Zertifikaten, Gutachten und Berichten vor.

11 Kündigung

Erbringt der Auftraggeber nicht die erforderlichen Mitwirkungshandlungen oder erfordern Änderungswünsche einen zusätzlichen nicht einkalkulierten Arbeitsaufwand nach Abschnitt 9 (Zahlungsbedingungen), dessen Mehrkosten nicht vom Auftraggeber getragen werden, so ist die FGH berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung besteht erst, wenn dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung oder zur Übernahme der Mehrkosten fruchtlos verstrichen ist.

12 Beanstandungen

Beanstandungen, Beschwerden oder Einsprüche sind der FGH in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht seine vereinbarten Zahlungen zu unterbrechen oder einzustellen. Sie müssen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem sie betreffenden Vorgang bei der FGH zugegangen sein. Die Vorgaben der Zertifizierungsverfahren zum Umgang mit Beschwerden zu ausgestellten Zertifikaten sind zu beachten.

13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist ausschließlicher, internationaler Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der FGH das zuständige Gericht am Sitz der FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH in Mannheim. Die FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Erfüllungsort ist der Sitz der FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH in Mannheim.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland beauftragt wurde. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Weitere Abreden sind nicht getroffen.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder der auszufüllenden Rechtslücke soll dann eine angemessene Regelung in der vom Gesetz angeordneten Form vereinbart bzw. beschlossen werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätte.